

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.2010

Geschäftszahl

2007/15/0310

Rechtssatz

Die Steuerbefreiung für sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a sublit. bb UStG 1994 bezieht sich nur auf solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Gegenstände der Ausfuhr beziehen. Nicht befreit sind Dienstleistungen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Warenbewegung selbst stehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Juli 2000, 97/13/0229). Die Auffassung, dass die Abwicklung eines Mehrwertsteuerrückerstattungsverfahrens in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Warenbewegung selbst steht, ist nicht rechtswidrig. Für die grenzüberschreitende Beförderung der Waren ist die von der Abgabepflichtigen durchgeführte Abwicklung der Mehrwertsteuerrückvergütung nicht erforderlich. Von einer handelsüblichen Nebenleistung zur grenzüberschreitenden Beförderung kann überdies auch deswegen nicht gesprochen werden, weil die Abgabepflichtige diese Leistung als Hauptleistung gegenüber den ausländischen Kunden erbringt. (Hier: Die Abgabepflichtige zahlt an den ausländischen Kunden den Umsatzsteuerbetrag abzüglich eines Provisionsanteiles.)